

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Sichert, Joana Cotar, Mariana Iris Harder-Kühnel, René Springer und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/17429 –**

Aufnahme von ‚Kontingentflüchtlingen‘ durch den sogenannten EU-Türkei-Deal von 2016

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Rat hat am 18. März 2016 einstimmig für ein EU-Türkei-Abkommen abgestimmt (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/>). Ein zentraler Punkt dieses Abkommens ist das sogenannte 1 : 1-Umsiedlungsverfahren. Dieses sieht vor, dass für jeden Migranten, der aus der EU in die Türkei zurückgewiesen wird, ein Syrer über ein „legales Verfahren“ in die EU einreisen darf und an die Mitgliedstaaten verteilt wird. Dieser Mechanismus greift seit April 2016 und basiert auf freiwilliger Aufnahme durch die EU-Mitgliedstaaten. Zunächst sollten ab 2016 18 000 bis zu 72 000 Syrer aus der Türkei auf die EU-Staaten verteilt werden (<https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/eu-gipfel-tuerkei-abkommen-fluechtlinge-angela-merkel>).

Wie die Zeitung „DIE WELT“ am 14. Januar 2020 berichtete, sind nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des vorgenannten Deals etwas mehr als 9.000 Menschen nach Deutschland eingereist (<https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article205001454/Flugzeug-bringt-247-Fluechtlinge-aus-Tuerkei-nach-Hannover.html>). Am 14. Januar 2020 sollten nach Angaben der „WELT“ weitere 247 Flüchtlinge am Flughafen Hannover eintreffen (ebd.). Wie das BAMF der Zeitung dabei mitteilte, will die Bundesrepublik Deutschland monatlich bis zu 500 schutzbedürftige Personen aufnehmen, die 247 seien dabei ein Teil davon. Die Zeitung „DIE WELT“ berichtete darüber hinaus, dass bei der Auswahl der Flüchtlinge neben familiären Bindungen auch die Integrationsfähigkeit und der Grad der Schutzbedürftigkeit berücksichtigt werden soll. Zudem würden die Schutzsuchenden von den Sicherheitsbehörden überprüft, hieß es in der „WELT“. Menschen, welche aufgrund vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind oder Verbindungen zu kriminellen Organisationen pflegen, sind demnach von der Aufnahme ausgeschlossen (<https://www.welt.de/regionales/niedersachsen/article205001454/Flugzeug-bringt-247-Fluechtlinge-aus-Tuerkei-nach-Hannover.html>).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 27. März 2020 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie werden die sogenannten Kontingentflüchtlinge grundsätzlich für die Aufnahme in Deutschland ausgewählt, d. h., welche konkret definierten Kriterien werden von welcher Stelle aufgrund welcher Auswahlschemata bewertet?

Die Auswahl der Personen verläuft über ein mit den türkischen Behörden und dem UNHCR abgestimmtes Verfahren. Für die Aufnahme kommen fast ausschließlich Personen syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige in Betracht, die bei den türkischen Behörden und dem UNHCR um Flüchtlingschutz ersucht haben und dort registriert wurden. Laut Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 13. Januar 2020 können in begründeten Einzelfällen auch Staatenlose, deren Identität feststeht und die nachweislich vor ihrem Aufenthalt in der Türkei in Syrien gelebt haben, mit ihren Familienangehörigen für das Verfahren in Betracht kommen. Die Aufnahmeanordnung sowie das Begleitschreiben sind auf der Homepage des BMI veröffentlicht (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-9.pdf?__blob=publicationFile&v=3; https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/humanitaere-aufnahmeprogramme/aufnahmeanordnung-9-begleitregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Nach einer mit den türkischen Behörden abgestimmten Vorauswahl schlägt UNHCR den Behörden der EU-Mitgliedstaaten (in Deutschland dem BAMF) Personen zur Aufnahme vor. Das BAMF prüft die übermittelten Dossiers anhand der in der Aufnahmeanordnung festgelegten Kriterien und führt im Anschluss persönliche Auswahlinterviews am Generalkonsulat in Istanbul durch.

2. Wie viele der „Kontingentflüchtlinge“ hat Deutschland bisher im Rahmen des EU-Türkei-Deals vom März 2016 aufgenommen (bitte ab April 2016 nach Ankunftszeitpunkt/Monat und Herkunftsland aufschlüsseln)?

In Umsetzung der EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016 hat Deutschland bisher 9.962 Schutzbedürftige aufgenommen (Stand: 10. März 2020).

Jahr	Monat	Anzahl	Staatsangehörigkeit
2016	April	54	Syrien (52), Staatenlos (2)
	Mai	103	Syrien (103)
	Juni	137	Syrien (136), Staatenlos (1)
	August	143	Syrien (132), Staatenlos (11)
	September	177	Syrien (177)
	Oktober	152	Syrien (152)
	November	170	Syrien (160), Staatenlos (10)
	Dezember	124	Syrien (121), Staatenlos (3)
2017	Januar	153	Syrien (145), Staatenlos (7), Jordanien (1)
	Februar	190	Syrien (190)
	März	181	Syrien (175), Staatenlos (5), Libanon (1)
	April	190	Syrien (178), Staatenlos (12)
	Mai	496	Syrien (494), Staatenlos (2)
	Juni	246	Syrien (241), Staatenlos (5)
	Juli	247	Syrien (245), Staatenlos (2)
	August	140	Syrien (140)
	September	422	Syrien (422)
	Oktober	241	Syrien (241)
	November	231	Syrien (231)

Jahr	Monat	Anzahl	Staatsangehörigkeit
2018	Januar	265	Syrien (264), Staatenlos (1)
	Februar	251	Syrien (251)
	März	351	Syrien (351)
	April	176	Syrien (170), Staatenlos (5), Irak (1)
	Mai	358	Syrien (354), Staatenlos (4)
	Juni	184	Syrien (184)
	Juli	170	Syrien (170)
	August	142	Syrien (142)
	September	385	Syrien (383), Staatenlos (2)
	November	370	Syrien (370)
	Dezember	167	Syrien (167)
	2019	Januar	199
Februar		187	Syrien (187), Libanon (1)
März		496	Syrien (496)
April		195	Syrien (195)
Mai		191	Syrien (191)
Juni		174	Syrien (173), Staatenlos (1)
Juli		357	Syrien (354), Staatenlos (3)
August		184	Syrien (184)
September		194	Syrien (191), Irak (3)
Oktober		7	Syrien (7)
November		246	Syrien (242), Staatenlos (4)
Dezember		0	
2020	Januar	551	Syrien (548), Staatenlos (3)
	Februar	186	Syrien (186)
	März	179	Syrien (179)
Gesamt		9.962	Syrien (9.872), Staatenlos (83) Irak (4), Libanon (2), Jordanien (1)

Bei den irakischen, libanesischen und jordanischen Staatsangehörigen handelt es sich um Familienmitglieder aufgenommener Syrer.

3. Hat die Bundesregierung Kenntnis über die genaue Anzahl der von der EU in die Türkei zurückgewiesenen Migranten, die den sogenannten Umsiedlungsmechanismus bedingen (Stichwort: 1 : 1-Umsiedlungsverfahren, siehe Vorbemerkung, Absatz 1)?

In Umsetzung der EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016 wurden seitdem 2.134 Personen in die Türkei zurückgeführt (Stand: 18. März 2020).

4. Wann hat das Bundeskabinett die Aufnahmebereitschaft von „Kontingentflüchtlingen“ beschlossen?

Die EU-Türkei Erklärung wurde am 18. März 2016 geschlossen. Die Bundesregierung hat zugesagt, in diesem Rahmen monatlich bis zu 500 Aufnahmeplätze zur Verfügung zu stellen.

- a) In welchem Umfang wurde die jeweilige Aufnahme beschlossen?

Die Konkretisierung dieser politischen Zusage erfolgt im Rahmen entsprechender Aufnahmeanordnungen des BMI, die im Ressortkreis abgestimmt werden und zu denen das Benehmen mit den Ländern hergestellt wird (§ 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz [AufenthG]).

- b) Welche Maximalgrenze der Aufnahme wurde jeweils festgelegt?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- c) Über welchen Zeitraum sollen die sogenannten Kontingentflüchtlinge jeweils aufgenommen werden?

Deutschland hat erstmals im April 2016 schutzbedürftige Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit aus der Türkei aufgenommen. In stetiger Fortsetzung des bisherigen Engagements hat BMI zuletzt mit Anordnung vom 13. Januar 2020 gemäß § 23 Absatz 2 AufenthG die rechtliche Grundlage für die humanitäre Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei Erklärung bis zum 31. Dezember 2020 geschaffen.

- d) Welche Erlasse und Verordnungen hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erlassen, um die deutschen Verwaltungsorgane auf die Aufnahme vorzubereiten (wann, mit welchen Inhalten, bitte auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 4c wird verwiesen. In Ergänzung zur vorgenannten Aufnahmeanordnung hat das BMI ein Begleitschreiben mit Hinweisen zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens an die Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder gerichtet.

Im Übrigen sind auch die Aufnahmeanordnungen nebst Begleitschreiben aus den Jahren 2016 bis 2019 auf der Webseite des BMI veröffentlicht.

5. Wie viele Mitarbeiter vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) waren seit 2015 in Form von Amtshilfe im Rahmen des sogenannten EU-Türkei-Deals von 2016 seitdem in den Aufnahmeländern Griechenland und Türkei im Einsatz (bitte pro Jahr die Anzahl von Beamten aufschlüsseln sowie die Zahl der derzeitigen eingesetzten Beamten in den beiden Ländern angeben)?

Die personelle Unterstützung des BAMF in Griechenland erfolgt im Rahmen von EASO-Einsätzen zur grundsätzlichen Unterstützung des griechischen Asylsystems. Dabei kann ein Einsatz der BAMF-Mitarbeitenden für die Umsetzung der EU-Türkei Erklärung in Griechenland nicht spezifiziert werden. Der Personaleinsatz der letzten Jahre auf den griechischen Inseln umfasste 67 Personen in 2016, 131 Personen in 2017, 125 Personen in 2018 sowie 82 Personen im Jahr 2019. Im laufenden Jahr 2020 wurden bisher zwei Personen zu EASO abgeordnet. Die Einsatzdauer der betreffenden Personen beträgt jeweils zwei bis drei Monate.

In unmittelbarer Umsetzung der EU-Türkei Erklärung für die Aufnahme von Personen nach § 23 Abs. 2 AufenthG aus der Türkei entsendet das BAMF regelmäßig zwischen zwei und vier Mitarbeitende für jeweils ca. dreimonatige Einsätze an das Generalkonsulat Istanbul. Durchschnittlich sind damit pro Jahr zwölf Mitarbeitende des BAMF in der Türkei eingesetzt. Aktuell befinden sich wegen der Covid-19 Pandemie keine Mitarbeitenden des BAMF vor Ort.

6. Wie viele der von Deutschland aufgenommenen „Kontingentflüchtlinge“ waren bei der Aufnahme
- a) männlich bzw. weiblich;

Unter den bisher in Deutschland aufgenommenen Personen befanden sich 4.779 Männer und 5.004 Frauen.

- b) schwer krank und dadurch „besonders schutzbedürftig“;

Insgesamt wurden bisher 278 gesundheitlich stark beeinträchtigte Personen in Umsetzung der EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016 in Deutschland aufgenommen.

- c) schwanger;

Eine statistische Erfassung von Schwangeren zum Zeitpunkt der Aufnahme liegt nicht vor. Neugeborene werden noch vor der Aufnahme von den türkischen Behörden registriert und sind in die Aufnahmezahl einbezogen.

- d) älter als 60 bzw. 65 Jahre;

Personen im Alter zwischen 60 und 65 Jahren:	180 Personen und
Personen älter als 65 Jahre:	325 Personen

- e) jünger als 10 Jahre;

Bisher wurden 2.360 Kinder im Alter von bis zu neun Jahren aufgenommen (maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufnahme).

- f) unbegleitete Minderjährige;

Bisher wurden insgesamt fünf allein reisende Minderjährige aufgenommen, deren Elternteil(e) sich zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits in Deutschland aufgehalten haben. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden bisher nicht aufgenommen.

- g) Alleinerziehende oder

Unter den aufgenommenen Personen befanden sich bisher 304 geschiedene bzw. verwitwete Personen mit Kindern.

- h) hatten familiäre Bindungen in Deutschland?

Insgesamt 1.479 aufgenommene Personen hatten zum Zeitpunkt der Aufnahme familiäre Bindungen nach Deutschland.

7. Wie wird bei den sogenannten Kontingentflüchtlingen das Kriterium „besonders schutzbedürftig“ definiert und ausgelegt, und welche deutsche Behörde stellt dies fest, bzw. wie wird im Falle, wenn eine ausländische Behörde oder eine Behörde der EU dies feststellt, dies von Seiten Deutschlands verifiziert (bitte den Verfahrensablauf skizzieren und nach EU- bzw. Deutschland-Zuständigkeit aufgliedern)?

Als besonders schutzbedürftig werden Personen eingeschätzt, deren Versorgung und Integration in der Türkei dauerhaft besonders schwierig erscheint (u. a. mit Blick auf den Zugang zu medizinischer Versorgung, Beschulung der Kinder, Zugang zum Arbeitsmarkt).

Aufnahmevorschläge erfolgen in einem ersten Schritt durch die türkischen Behörden an UNHCR. In einem zweiten Schritt schlägt UNHCR diese nach Prüfung der individuellen Schutzbedürftigkeit zur humanitären Aufnahme Deutschland vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- a) Gibt es im Rahmen dieses Verfahrens einheitliche Kriterien, und wenn ja, welche, und wo werden diese geregelt?

Die Kriterien für die Auswahl sind in den jeweiligen Aufnahmeanordnungen festgelegt. Auf die Antwort zu Frage 4d wird verwiesen.

- b) Wie werden diese Kriterien untereinander gewichtet?

Im Auswahlverfahren des BAMF wird das Vorliegen der durch die Aufnahmeanordnung festgelegten Kriterien in einer Gesamtschau festgestellt. Eine Gewichtung der Kriterien ist nicht vorgesehen.

8. Wie wird die Identität der „Kontingentflüchtlinge“ vor der Aufnahme und Einreise in die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich geklärt?
- a) In wie vielen Fällen lag vor der Einreise ein gültiges Ausweisdokument des Heimatlandes zu Identitätsfeststellung vor (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- b) In wie vielen Fällen, in welchen kein Ausweisdokument vor der Einreise vorlag (siehe Frage 8a), wurde die Identität vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunfts nachweis der Republik Türkei oder dem eines anderen Landes als dem mutmaßlichen Heimatland bzw. einem anderen Dokument, das dem Ankunfts nachweis der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen entspricht, festgestellt (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- c) In wie vielen Fällen konnte die Identität trotz aller Bemühungen (siehe Frage 8a und 8b) nicht eindeutig geklärt werden (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- d) Wie wurde zur Identitätsfeststellung der in Frage 8c subsumierten Fälle vorgegangen, um vor der Einreise in die Bundesrepublik die jeweilige Identität dennoch festzustellen (Vorgehensschemata bitte anhand von Beispielen erklären – z. B. welche anerkannten Mittel werden ersatzweise zur Identitätsfeststellung eingesetzt, z. B. eine Einsichtnahme in digitale Träger, Zeugenbefragung usw.)?

Die Fragen 8 bis 8d werden im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Zur Identitätsfeststellung im Rahmen des Auswahlverfahrens gelten festgelegte Dokumentenanforderungen. Hierbei ist von allen Antragstellern ab 15 Jahren ein Identitätsdokument (gültiger oder abgelaufener Reisepass, syrische ID-Karte, oder Militär-ID oder Militär-Führerschein) zu erbringen.

Die Echtheit der vorgelegten Identitätsdokumente und sonstiger Unterlagen wird von qualifizierten Dokumentenprüfern am Generalkonsulat in Istanbul überprüft. Sofern bezüglich der Echtheit oder der Gültigkeit der vorgelegten Dokumente Zweifel bestehen, können weitere Nachweise angefordert werden.

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

9. Wie wird die Identität der „Kontingentflüchtlinge“ nach der Aufnahme und Einreise in die Bundesrepublik Deutschland geklärt und geprüft?

Nach Einreise erteilt jede Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG, wobei grundsätzlich die Identität bzw. die Staatsangehörigkeit geklärt werden soll (vgl. § 5 Absatz 1 Nummer 1a in Verbindung § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG).

- a) Wird von Seiten der deutschen Behörden die Identität erneut geprüft?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- b) In wie vielen Fällen lag bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein gültiges Ausweisdokument des Heimatlandes zur Identitätsfeststellung vor (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- c) In wie vielen Fällen, bei denen kein Ausweisdokument bei der Einreise vorlag (siehe Frage 9b), wurde die Identität durch die deutschen Behörden mit einem Ankunftsnachweis der Republik Türkei oder dem eines anderen Landes als dem mutmaßlichen Heimatlandes bzw. einem Dokument, das dem Ankunftsnachweis der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen entspricht, festgestellt (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- d) In wie vielen Fällen konnte die Identität bei der Einreise trotz aller Bemühungen (siehe Frage 9b und 9c) nicht eindeutig geklärt werden (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- e) Bei wie vielen Personen ist die Aufnahme in die Bundesrepublik Deutschland trotz nicht abgeschlossener Identitätsklärung zum Zeitpunkt der Einreise erfolgt (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- f) Bei wie vielen „Kontingentflüchtlingen“ wurde deren Identität erst nachträglich (nach der Ankunft in Deutschland) festgestellt (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?
- g) In wie vielen Fällen hat sich später (d. h. nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland) herausgestellt, dass den deutschen Behörden gefälschte Dokumente vorgelegt wurden bzw. der Einreisende mehrere Identitäten genutzt hat (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?

Zu den Teilfragen 9b bis 9g liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

- h) Wie wird mit „Kontingentflüchtlingen“ vorgegangen, bei denen sich herausgestellt hat, dass sie zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gefälschte Dokumente vorlegten bzw. mehrere Identitäten nutzten?

In wie vielen Fällen wurde diesbezüglich Strafanzeige erstattet (bitte in absoluten Zahlen pro Jahr und Monat auflisten)?

Bei nachträglichem Bekanntwerden von Dokumentenfälschungen oder Mehrfachidentitäten können die Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz prüfen. Statistische Daten hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.